

Druckdatum: 08.10.2018
Version: 3.0

Graffitex
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikatoren

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemischs Paint Remover
Liquid

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Zur Entfernung von Graffiti von lösemittelbeständigen Untergründen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Vertrieb in Österreich
TECH-MASTERS Austria GmbH
A-4720 Neumarkt, Kallham 7
Tel +43 7733 20090 | Fax +43 7733 20092
info@tech-masters.at
www.tech-masters.com/at

Notrufnummer

01 406 43 43

Notfallauskunft: Giftnotrufnummer Österreich +43 1 406 4343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Flam. Liq. 3 / H226

Entzündbare Flüssigkeiten

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Eye Irrit. 2 / H319

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H226

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P233

Behälter dicht verschlossen halten.

P243

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P264

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303 + P361 + P353

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305 + P351 + P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P403 + P235

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501

Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

enthält:

nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.10.2018
Version: 3.0

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

Seite 2 / 10

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)
nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Produktbeschreibung / Chemische Charakterisierung

Beschreibung Lösemittel- / Tensid-Gemisch

Gefährliche Inhaltsstoffe

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
203-539-1 107-98-2 603-064-00-3	01-2119457435-35-0000 1-Methoxy-2-propanol Flam. Liq. 3 H226 / STOT SE 3 H336	10 < 25
203-603-9 108-65-6 607-195-00-7	01-2119475791-29-0000 2-Methoxy-1-methylethylacetat STOT SE 3 H336 / Flam. Liq. 3 H226	10 < 25
209-406-4 577-11-7	01-2119491296-29-0000 Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318	< 2,5
205-524-5 142-16-5	01-2119524002-60-0000 Bis(2-ethylhexyl) maleat STOT RE 2 H373 / Aquatic Chronic 1 H410	< 2,5

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gem. Verordnung EG Nr. 648/2004:

< 5 % anionische Tenside

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

nicht anwendbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.10.2018
Version: 3.0

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

Seite 3 / 10

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Erdung von Behältern, Apparaturen, Pumpen und Absaugeinrichtungen vorsehen. Das Tragen antistatischer Kleidung einschließlich Schuhwerk wird empfohlen. Böden müssen elektrisch leitfähig sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRBS 2153)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 35 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse:

3 = Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.10.2018
Version: 3.0

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

Seite 4 / 10

Branchenlösungen

Giscode M-AB20 Abbeizer, lösemittelhaltig, hautresorptiv, dichlormethanfrei

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

1-Methoxy-2-propanol

INDEX-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 370 mg/m³; 100 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 740 mg/m³; 200 ppm

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 15 mg/L

Bemerkung: Methoxypropanol-2; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

2-Methoxy-1-methylethylacetat

INDEX-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 270 mg/m³; 50 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 270 mg/m³; 50 ppm

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

2-Methoxy-1-methylethylacetat

INDEX-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 796 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 275 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 36 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 320 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 33 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 33 mg/m³

1-Methoxy-2-propanol

INDEX-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 50,6 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 553,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 369 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 3,3 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 18,1 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 43,9 mg/m³

Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz

EG-Nr. 209-406-4 / CAS-Nr. 577-11-7

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 31,3 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 44,1 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 18,8 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 18,8 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 13 mg/m³

Bis(2-ethylhexyl) maleat

EG-Nr. 205-524-5 / CAS-Nr. 142-16-5

DNEL Langzeit dermal (lokal), Arbeitnehmer: 3,91 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 0,42 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1,95 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 186,11 mg/m³

PNEC:

2-Methoxy-1-methylethylacetat

INDEX-Nr. 607-195-00-7 / EG-Nr. 203-603-9 / CAS-Nr. 108-65-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,635 mg/l

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0635 mg/l

PNEC Sediment, Süßwasser: 3,29 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,329 mg/kg

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.10.2018
Version: 3.0

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

Seite 5 / 10

PNEC, Boden: 0,29 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/l
1-Methoxy-2-propanol
INDEX-Nr. 603-064-00-3 / EG-Nr. 203-539-1 / CAS-Nr. 107-98-2
PNEC Gewässer, Süßwasser: 10 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 1 mg/l
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 100 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 52,3 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 5,2 mg/kg
PNEC, Boden: 5,49 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/l
Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz
EG-Nr. 209-406-4 / CAS-Nr. 577-11-7
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0066 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0007 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 0,653 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,0653 mg/kg
PNEC, Boden: 0,138 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 122 mg/l
Bis(2-ethylhexyl) maleat
EG-Nr. 205-524-5 / CAS-Nr. 142-16-5
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,001 mg/l
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0001 mg/l
PNEC Sediment, Süßwasser: 15,95 mg/kg
PNEC Sediment, Meerwasser: 1,595 mg/kg
PNEC, Boden: 3,19 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfilter A2/P2

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: KCL Butoject

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchdringungszeit (maximale Tragedauer) > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augenschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.10.2018 Paint Remover
Version: 3.0 Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

Seite 6 / 10

Aussehen:	
Aggregatzustand:	Flüssig
Aussehen:	Flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	arttypisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
pH-Wert bei 20 °C:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	-66 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C Methode: Literaturwert
Flammpunkt:	52 °C Methode: Pensky-Martens
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	
Abbrandzeit (s):	nicht bestimmt
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	
Untere Explosionsgrenze:	1,56 Vol-% Methode: berechnet
Obere Explosionsgrenze:	28,5 Vol-% Methode: berechnet
Dampfdruck bei 20 °C:	13,3 mbar Methode: Literaturwert
Dampfdichte:	nicht bestimmt
Relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	1,04 g/cm³ Methode: Pyknometer
Relative Dichte bei 20 °C:	nicht bestimmt
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit (g/L) bei 20 °C:	emulgiert
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Selbstentzündungstemperatur:	270 °C Methode: Literaturwert
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Viskosität bei 20 °C:	< 12 s 4 mm Methode: DIN 53211
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar

9.2.

Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%):	1,41 Gew-% / 1,29 L/kg / 1,34 Vol-% Bemerkung: Festkörpergehalt (%)Bemerkung
Lösemittel:	
Organische Lösemittel:	98,6 Gew-%
aromatische Kohlenwasserstoffe:	0,0 Gew-%
Wasser:	0,0 Gew-%
Schüttdichte:	
Tropfpunkt/Tropfbereich:	
Pourpoint:	0 °C
Weiterbrennbarkeit:	Weiterbrennbarkeit: Ja, positiv.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.10.2018
Version: 3.0

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

Seite 7 / 10

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

2-Methoxy-1-methylethylacetat

oral, LD50, Ratte: 6190 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

1-Methoxy-2-propanol

oral, LD50, Ratte: 4016 mg/kg

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Ätzung/Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Butandisäure, sulfo-, 1,4-bis(2-ethylhexyl)ester, Natriumsalz

Haut, Kaninchen

Methode: OECD 404

Verursacht Hautreizungen.

Augen, Kaninchen

Methode: OECD 405

Verursacht schwere Augenschäden..

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität

1-Methoxy-2-propanol

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Benommenheit:

Verursacht Schläfrigkeit und Benommenheit.

Bis(2-ethylhexyl) maleat

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition):

Kann die Nieren bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken schädigen.

Aspirationsgefahr

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Sonstige Beobachtungen:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.10.2018
Version: 3.0

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

Seite 8 / 10

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

VORSICHT! - Lösemittel können über die Haut aufgenommen werden. Dabei können unter ungünstigen Umständen andere Stoffe, z.B. ausentfernten Farbresten, durch die Haut geschleust werden. Deshalb entsprechende Vorsichtsmassnahmen treffen! (Siehe dazu auch unter Punkt 8 und 15).

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Gesamtbeurteilung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Fischtoxizität, LC50, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): > 100 mg/l (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): > 500 mg/l (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, *Scenedesmus capricornutum*: > 1000 mg/l (72 h)

Methode: OECD 201

Langzeit Ökotoxizität

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Fischtoxizität, NOEC, *Oryzias latipes* (Reiskärpfling): 47,5 mg/l (14 d)

Methode: OECD 204

Daphnientoxizität, NOEC, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): > 100 mg/l (21 d)

Methode: OECD 202

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Abbaubarkeit: 83 % (28 D); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301F / ISO 9408 / EWG 92/69 Anhang V, C.4-D

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1,2

Methode: OECD 117

1-Methoxy-2-propanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -0,44

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

nicht anwendbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Abbeiz-Abwasser:

Abwasser immer auffangen und zur Abtrennung der Feststoffe über Filter, Kiesbett, Sandfang o.ä. laufen lassen. Vorsicht bei Kanal-Trennsystemen! Auskunft bei zuständiger Behörde einholen. Nach Rücksprache mit der örtlichen Behörde darf das Abwasser in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.10.2018
Version: 3.0

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

Seite 9 / 10

Farbschlamm:

Der abgetrennte Farbschlamm ist je nach Zusammensetzung Haus- oder Sondermüll (Schwermetalle?).

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AAV

200129 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):

FARBZUBEHÖRSTOFFE

Seeschifftransport (IMDG):

PAINT RELATED MATERIAL

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):

Paint related material

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

D/E

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

F-E, S-D

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

VOC-Wert (in g/L): 673,8

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 = schwach wassergefährdend

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Druckdatum: 08.10.2018
Version: 3.0

Paint Remover
Bearbeitungsdatum: 24.04.2018
Ausgabedatum: 24.04.2018

Seite 10 / 10

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h
oder
Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

Schweiz Anteil-VOC, SR 814.018 (Gew- %):35,0

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in dieser Zubereitung durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	REACH-Nr.
203-539-1 107-98-2	1-Methoxy-2-propanol	01-2119457435-35-0000
203-603-9 108-65-6	2-Methoxy-1-methylethylacetat	01-2119475791-29-0000
205-524-5 142-16-5	Bis(2-ethylhexyl) maleat	01-2119524002-60-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 3 / H226	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
STOT RE 2 / H373	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.